Die funktionalen Zusammenhänge in der sozialen Gesamtordnung

Nach einem Vortrag, gehalten auf dem ersten Sozialpolitischen Jugendseminar in der Waldorfschule am Kräherwald, Stuttgart, vom 31. Juli bis 3. August 1958

Dieses Referat ist angekündigt worden als: »Die funktionalen Zusammenhänge in der Gesamtordnung«. Wir wollen nun zuerst sehen, was als Gesamtordnung verstanden werden muss. Der Begriff »Gesamtordnung« stammt von Prof. Walter Eucken (†). Man findet ihn in seinem Buch »Die Grundsätze der Wirtschaftspolitik« mehrfach (z. B. auf S. 133 u. S. 199). Es gibt dann noch einen anderen Begriff von Prof. Theodor Litt: die »Lebensordnung« nennt er diese Gesamtordnung, worunter er auch die Wirtschaftsordnung, die Rechtsordnung versteht und – nun ja! – die »Kulturordnung«, das Wort gibt es überhaupt nicht, denn diesen Teil des sozialen Lebens sieht die Allgemeinheit ja nicht als selbstständig an, sondern rechnet ihn noch zum Staat (»Kulturstaat«!), und deshalb gibt es dafür noch keinen selbstständigen Begriff. – Die Gesamtordnung kann man also auch als Lebensordnung bezeichnen. Dieser Begriff ist nicht so abstrakt. Man kann aber noch weiter gehen und sie als einen Organismus verstehen.

Wenn man die Gesamtordnung als einen Organismus bezeichnet, dann sagt man damit schon, dass die einzelnen Glieder nicht selbstständig sind und nicht als völlig zusammenhanglos betrachtet werden dürfen. Zwischen den einzelnen Gliedern der Gesamtordnung – die großen Glieder sind die Kultur, das Recht und die Wirtschaft – bestehen Zusammenhänge, und man kann deshalb auch nicht – und das ist sehr wichtig! – eine bestimmte Ordnung im Kulturleben haben und daneben eine beliebige Ordnung des Rechtslebens und irgendeine Ordnung des Wirtschaftslebens. Eine derartige Gesamtordnung leidet dauernd unter gefährlichen Störungen, sie ist niemals funktionsfähig! Dass Kultur, Recht und Wirtschaft in diesem Sinne als Einheit aufgefasst werden müssen und man nicht ohne weiteres ein einzelnes Gebiet ganz für sich behandeln kann und vor allen Dingen ganz aus sich heraus verstehen kann oder ein einzelnes Gebiet ganz aus sich heraus in eine gesunde Form bringen kann, das zu zeigen, will ich im folgenden versuchen.

*

Wirtschaftssysteme

Gerade für das Wirtschaftsleben ist ja sehr gut herausgearbeitet worden von Prof. Walter Eucken, welche verschiedenen Ordnungstypen möglich sind. Man kann eine Wirtschaftsordnung mit einem Zentralplan haben, wo der Staat dann einen Plan aufstellt, der alle wirtschaftlichen Vorgänge in dem betreffenden Land vorausbestimmt, und diesen Plan durchführt. Dann gibt es in der Gemeinschaft nur den einen Plan. Daneben gibt es den anderen Idealtypus und das ist, wenn jedes Subjekt dieser Gemeinschaft seinen eigenen Plan aufstellt, das ist die Marktwirtschaft. Hier kann jeder nach seinen ganz individuellen Bedürfnissen sich einen Produktions- bzw. Konsumtionsplan aufstellen, und jetzt müssen natürlich diese ganzen Pläne miteinander koordiniert werden. Wie bringt man nun diese vielen Pläne innerhalb eines Wirtschaftsbereiches miteinander in Einklang? Das ist das Problem der Marktwirtschaft; und dieses Problem löst sie durch das Preissystem, welches bei einem Zentralplan gar nicht notwendig ist. Die Sowjetunion hat einen solchen Zentralplan; sie hat ihn aber nicht in der »rassenreinen Form, dass sie ganz ohne Preise arbeitete. Deshalb ist auch dort noch eine gewisse Freiheit in der Konsumgüterwahl geblieben. Man könnte ja alles auf Bezugsschein machen und auf Anweisung, und eben jedem seine Konsumgüter von vornherein zuteilen. Soweit geht auch die Sowjetunion nicht. – Das sind die extremen Ordnungstypen der Wirtschaft: die Marktwirtschaft und die Zentralplanwirtschaft, zwischen denen es nun viele Zwischenformen gibt. Wir haben in Westdeutschland ja auch eine solche Zwischenform, denn bei uns sind weite Bereiche der Wirtschaft, z. B. große Teile des Verkehrswesens in der Hand des Staates, sodass bei uns, wie in allen Staaten, ein unglaubliches Durcheinander herrscht von diesen verschiedenen Ordnungsformen.

Staatssysteme

Genauso sind natürlich verschiedene Ordnungsformen des Staates denkbar: man kann einen diktatorischen Staat haben, man kann einen Rechtsstaat haben, also einen Staat mit Gewaltenteilung und einer Verfassung, durch welche die Menschenrechte geschützt werden. Es gibt auch hier Zwischenformen.

Wirtschaftssystem und Rechtssystem

Es ist dann sofort die Frage: Ja, wie passt das nun zusammen, das Wirtschaftssystem mit dem Rechtssystem? Kann man in einer Diktatur eine Marktwirtschaft haben, geht das überhaupt? Kann man, wenn man eine Zentralplanwirtschaft hat, eine Demokratie machen? Und da hat schon Eucken nachgewiesen, dass das nicht geht! Untersuchen wir das! Ein Plan muss 1. aufgestellt und 2. durchgeführt werden. Betrachten wir also die Aufstellung und Durchführung eines Zentralplanes in einem demokratischen Rechtsstaat.

Ein solcher Zentralplan ist derart kompliziert, dass nur Fachleute – und die Fachleute auch nur in Zusammenarbeit – einen solchen Plan aufstellen können. Das sieht man schon am Haushaltsplan des Staates, der ein Rumpfstück eines solchen Planes ist, und bei den Haushaltsdebatten im Bundestag, wo es sich nur um einen Bruchteil des ganzen Sozialproduktes handelt. Ein Bruchteil dessen, was geschaffen wird im kommenden Jahr, das wird gelenkt, an die verschiedensten Stellen verteilt durch den Bundestag. Der Haushaltsplan wird ausgearbeitet in den Ministerien, wo die Fachleute sitzen, und die Bundestagsabgeordneten nehmen eventuell noch einige Streichungen vor oder stellen hier und da noch etwas um, aber sie haben nicht den Überblick. Der Haushaltsplan ist eine dicke Schwarte (6 cm) auf Dünndruck! Da kann sich niemand zurechtfinden. Das ist ganz ausgeschlossen. Er ist zwar übersichtlich gegliedert. Man bemüht sich mit allen möglichen Mitteln, das nun übersichtlich zu machen. Aber es hilft doch die schönste Gliederung nicht viel, weil man die vielen einzelnen Zahlen nicht im Kopf behalten kann, um sie gegeneinander abzuwägen. Die Folge ist die, dass im Bundestag bei den Haushaltsberatungen nur einige wenige Abgeordnete sitzen und von diesen noch die Hälfte Zeitung liest und gar nicht hinhört, was da oben geredet wird.

Dabei zeigen nur die Zahlen des Haushaltsplanes, was die Regierung eigentlich will, was sie unterstützt. Wenn die Regierung z. B. feierlich verspricht: unsere Gerichte werden besser, die Richter sollen selbstständiger werden und unabhängiger; man gibt ihnen deshalb ein höheres Gehalt, damit sie nicht so abhängig sind von einer Beförderung usw., denn die Unabhängigkeit der Richter ist ein entscheidendes Bauelement des Rechtsstaates. Hier wäre es völlig verkehrt, der Regierung dies so auf den blauen Dunst zu glauben; man muss in den Haushaltsplan schauen.

Nun ist aber der Haushaltsplan so kompliziert, dass er vom Parlament gar nicht mehr verdaut wird. Es funktioniert also die demokratische Beschlussfassung gar nicht richtig bei der Entscheidung über einen solchen Zentralplan. Wie gesagt, der Haushaltsplan ist erst ein Bruchteil desselben.

Ein Zentralplan würde eben das ganze Sozialprodukt umfassen und dadurch noch komplizierter werden, noch unübersichtlicher, und es wäre deshalb eine sinnvolle demokratische Beschlussfassung völlig unmöglich. Im Haushaltsplan würden sich hauptsächlich – in noch stärkerem Maße als heute schon – die Interessentenverbände durchsetzen, infolge der Einflussnahme auf die Ministerien, in denen die Pläne ausgearbeitet werden. Ein Aufstellen, d. h. Ausarbeiten und Beschließen eines solchen Planes ist also nach demokratischen Grundsätzen aus Gründen heraus, die in der Sache selbst liegen, ganz unmöglich!

Bei der Durchführung eines Zentralplanes ist jeder einzelne Bürger an Weisungen gebunden, an die Weisungen des Planes, sowie der ausführenden Behörde, und er kann da nicht ausscheren. Will man den Plan wirklich auch konsequent ausführen, dann muss man – Gewalt anwenden! Es bleibt gar nichts anderes übrig! Denn jeder einzelne, der aus der Reihe tanzt, bringt den ganzen Plan durcheinander. Deshalb sind in einer Planwirtschaft Gewaltmaßnahmen unumgänglich. Man muss eben, wenn man es konsequent durchführt, die Leute an ihren Arbeitsplatz stellen; die Wünsche des Betroffenen sind belanglos; er wird auch nicht gefragt, wo er wohnen möchte, sondern er wird dort hingesetzt, wo der Staat eine Wohnung für ihn frei hat. Und damit der Arbeitsweg möglichst kurz ist (der Staat ist ein sparsamer Verkehrsunternehmer), wird er möglichst gleich im Anbau der Fabrik wohnen. Das ist, wenn man alles unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchexerziert, ganz logisch. Der einzelne kann sich bei einer konsequenten Planwirtschaft überhaupt nicht ausschließen. – Aus ökonomischen Gründen m u s s sie auch konsequent durchgeführt werden, und das führt dann zu einem Zustand, den Prof. Franz Böhm damit kennzeichnet, dass er sagt: »W o jeder Hosenknopf vom Staat produziert und bezogen werden muss, da gibt es keine Grundrechte«. Nicht mehr die Freizügigkeit! – damit hört es schon gleich auf, es ist eines der ersten Grundrechte, die verschwinden; aber überhaupt die Selbstbestimmung des Menschen, die ja seine Würde ausmacht, die ist gleich dahin! Schon bei diesen ganz harmlos scheinenden Verhältnissen des Wirtschaftslebens.

Aus der vorausgegangenen Darlegung ist klar ersichtlich, dass eine Zentralplanwirtschaft einen demokratischen Rechtsstaat ruiniert und zu einer Diktatur führen muss (Machtergreifung, weil die Demokratie »versagt« hat), da zur Diktatur allein ein solches Wirtschaftssystem passt. Ein demokratischer Rechtsstaat ist nur mit einer Marktwirtschaft vereinbar – ja, sie setzen einander sogar voraus: eine Marktwirtschaft kann sich nur in einem Rechtsstaat entfalten, in dem allein es Rechtssicherheit gibt und Rechtsgleichheit; und wie wäre eine echte Demokratie denkbar, wenn jeder Staatsbürger wirtschaftlich nicht frei (Marktwirtschaft) sondern abhängig ist

(Planwirtschaft)?! Da das Rechts-Staatssystem und das Wirtschaftssystem zueinander passen müssen, spricht man von der Notwendigkeit der »Systemgerechtigkeit«. Da zwischen der Rechtsordnung und der Wirtschaftsordnung die geschilderte gegenseitige Abhängigkeit besteht, spricht Eucken von der »Interdependence der Ordnungen«.

Kulturordnungen

Und jetzt zur Kulturordnung! – um dieses komische Wort nun einmal zu verwenden. Ähnlich wie im Vorangegangenen wollen wir nun versuchen, uns die möglichen Ordnungstypen des Geisteslebens vorzustellen, und dann sehen, wie sie zu den verschiedenen Staats- und Wirtschaftsordnungen passen.

Eine gegebene Kulturordnung kann man am besten charakterisieren, indem man aufzeigt, wer in ihr befugt ist Pläne (z. B. Lehrpläne für Schulen oder Spielpläne für Theater und Kino) festzulegen und ob jemand bzw. wer verpflichtet oder gar gezwungen ist, sich diesen Plänen zu unterwerfen. Es ist dasselbe Kriterium, welches Walter Eucken mit so viel Erfolg zur Charakterisierung der verschiedenen Wirtschaftordnungen anwendete. Denn das Wirtschaftsleben und das Kulturleben vollziehen sich stets, d. h. in jeder Ordnungsform, nach irgendwelchen Plänen. Man kann daher den Plan zum Aufzeigen und Vergleichen der Ordnungstypen in derselben Weise anwenden, wie man in der Bruchrechnung den »Hauptnenner« zum Charakterisieren und Vergleichen verschiedener Brüche heranzieht. Die beiden Idealtypen von Ordnungssystemen des kulturellen Lebens in einer Gesellschaftsordnung sind:

1. alle kulturellen Veranstaltungen (Theater, Kino, Schulen, Forschung und Lehre an den Universitäten, die Kunst, die Presse) werden von einer Zentrale (z. B. Kulturministerium, Kirche) her angeordnet und in ihrer Durchführung beaufsichtigt. Die Kulturschaffenden (z. B. Lehrer, Künstler, Geistliche, Forscher, Kommentatoren in Presse und Funk) werden gezwungen, diese Pläne (Lehrpläne, Forschungspläne, Propagandapläne) zu erfüllen, sie sind weisungsgebunden. Entsprechend besteht für die nicht-kulturschaffenden Gesellschaftsmitglieder die moralische Verpflichtung oder sogar der Zwang die Kulturprodukte, die auf die geschilderte Weise entstanden sind, abzunehmen (Schulpflicht);
2. es hat jeder das Recht und die Möglichkeit nach eigenem, völlig freiem Ermessen sich kulturell zu betätigen, zu forschen und zu lehren, sich selbst den Forschungsplan und den Lehrplan zu machen, die dann nur für ihn selbst und diejenigen verbindlich sind, die sich diesen Plänen freiwil-

lig unterwerfen. Entsprechend steht es jedem frei zu lernen wo er will und was er will oder es zu unterlassen; es steht jedem frei, die von anderen hervorgebrachten Kunstwerke zu genießen oder zu ignorieren.

Bei uns in der Bundesrepublik ist keiner dieser beiden Idealtypen voll verwirklicht, vielmehr sind auf den verschiedenen Gebieten unseres kulturellen Lebens einmal die Ordnungsprinzipien des 1. und ein anderesmal die des 2. Idealtypus allein oder überwiegend wirksam; z. B. ist im Bildungswesen der Zentralplan dominierend, der allen Lehrenden, auch denen an privaten Schulen zwingende Vorschriften macht und mittels der Schulpflicht jeden zum Lernen heranzieht, während Kunstwerke in der Regel in völliger Freiheit geschaffen und genossen werden. Die Presse ist zwar rechtlich frei, doch nur zu oft von Geldgebern abhängig.

Wodurch zeichnen sich nun diese beiden Idealtypen in der Praxis aus?

In dem ersten Falle, also in der Kulturordnung, in welcher alle kulturellen Veranstaltungen in einem Plan festgelegt werden, wird sich eine starke Vereinheitlichung auf allen Gebieten des Kulturlebens bemerkbar machen. Sie wird meistens gewollt, denn die Planstelle will Übersichtlichkeit, um es nicht zu schwer zu haben, und sie will ein Ziel erreichen, i h r Ziel. Aber auch wenn diese Einförmigkeit des kulturellen Lebens nicht gewollt wäre und die Planstelle eine große Mannigfaltigkeit anstreben würde, so könnte sie diese nicht erreichen – beim besten Willen nicht! – solange sie die einzige Planstelle bleibt. Denn nur wer Pläne aufzustellen und durchzuführen in der Lage ist, kann eigene Initiative entfalten. Das erste Ergebnis jeder Initiative ist das Aufstellen eines Planes, ihr zweites Ergebnis ist die Durchführung desselben. Solange das Plänemachen rechtliches und tatsächliches Monopol einer einzigen Stelle ist, wirken sich also nur deren Initiativen in der Wirklichkeit aus. Es ist nun eine allgemeine Lebenserfahrung, dass die Initiativen, d. h. Pläne, welche ein einzelner Mensch, ja selbst ein Gremium von ausgewählten Sachverständigen zu entwickeln vermag, spärlich sind gegenüber der Vielzahl der in jedem Augenblick möglichen Initiativen!

Zu einer großen Mannigfaltigkeit im kulturellen Leben kommt man nur, wenn möglichst viele der in jedem Augenblick möglichen Initiativen ergriffen werden, d. h. wenn möglichst viele Pläne aufgestellt werden – wenn man also möglichst viele Planstellen zulässt.

Wieso ist nun aber eine große Mannigfaltigkeit und eine Vielzahl von Initiativen im kulturellen Leben der Einförmigkeit und Übersichtlichkeit vorzuziehen? Weil das Kulturleben seinem Wesen nach dynamisch ist, weil es in ständiger Weiterentwicklung begriffen ist: Stillstand ist hier gleichbedeutend mit Tod. Eine echte Fortbildung erfährt die Kultur jedoch beileibe

nicht durch jede Initiative. Da wir nicht in der Lage sind in die Zukunft zu schauen, können wir aber nur schwerlich beurteilen, in welchem Maße eine bestimmte Initiative zu einer echten kulturellen Entwicklung beitragen wird und wie diese Entwicklung verlaufen sollte. Die Chance, dass für die Weiterentwicklung nützliche Initiativen ergriffen werden, kann bei dieser Unsicherheit nur dadurch erhöht werden, dass möglichst viele Planstellen befugt sind, Pläne zu entwickeln und durchzuführen. Diese Chance bietet nur die als zweiter Idealtypus geschilderte, freiheitliche Kulturordnung, in welcher jeder mündige Mensch eine potenzielle Planstelle ist. Die freiheitliche Kulturordnung ist die kulturell produktivste!

Jedoch soll der Gesichtspunkt der Produktivität bei der Beurteilung der Kulturordnungen nicht den Ausschlag geben. Es ist hier nur von sekundärer Bedeutung; er rangiert nach einhelliger, wenn auch nicht ausdrücklicher Auffassung aller moderner, rechtsstaatlicher und demokratischer Verfassungen hinter dem Gesichtspunkt der geistigen Freiheit des Menschen, welcher die primäre Bedeutung zukommt. Daher geht die Grundentscheidung aller moderner Verfassungen dahin, sich notfalls diese geistige Freiheit auch etwas kosten zu lassen! Leider richtet man sich nirgends konsequent nach dieser Grundentscheidung; man verkauft das Erstgeburtsrecht der geistigen Freiheit immer wieder bedenkenlos gegen das Linsengericht einer vermeintlich größeren Produktivität der Zwangsordnungen. Geistige Freiheit heißt in diesem Zusammenhange, dass man

1. nicht die Pläne anderer gegen den eigenen Willen durchzuführen gezwungen wird und
2. nicht durch Menschen oder durch von Menschen geschaffene Institutionen bei der Aufstellung und Durchführung eigener Pläne auch nur im geringsten behindert und beeinflusst wird.

Wir sehen, dass dem Kriterium der geistigen Freiheit des einzelnen mündigen Menschen ebenfalls nur das als zweiter Idealtypus geschilderte Ordnungssystem des Kulturlebens standhält.

Kulturordnung und Rechtsordnung

Wie verhalten sich nun die geschilderten Kulturordnungen zu den verschiedenen Rechtsordnungen? Welche Kulturordnung kann mit welcher Rechtsordnung kombiniert werden, ohne dass sich Reibungen ergeben; ja, welche Kulturordnung fördert welche Rechtsordnung und umgekehrt?

Die beiden Idealtypen aller denkbaren Rechtsordnungen sind die totalitäre Diktatur und die rechtsstaatliche Demokratie, wie wir oben bereits

feststellen konnten. Eine Diktatur kann sich kein freies Geistesleben erlauben; sie muss es zerschlagen, um einer Revolution, die mit Sicherheit das Ziel der Errichtung einer Demokratie hätte, vorzubeugen. In einer Diktatur wird es stets nur wenige »Kulturplanstellen« geben, die ausschließlich mit linientreuen Leuten besetzt werden. Die eigentliche, letztinstanzliche Planstelle ist derjenige, welcher die Befugnis zu planen erteilt bzw. abspricht. Wenn es also überhaupt mehrere Planstellen gibt, so sind diese untereinander nicht gleichberechtigt, sondern eine von ihnen ist allen anderen übergeordnet; sie legt den »Kurs« fest; es herrscht auch im kulturellen Leben das Führerprinzip. Alle kulturellen Veranstaltungen dienen mehr oder weniger unmittelbar der Verbreitung und Verankerung der staatstragenden und -erhaltenden Ideologie im Volke. Sie sind eines der wichtigsten Mittel der Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung. Das Interesse aller Diktatoren an der noch verbildungsfähigen Jugend und der Schule beweist dies zur Genüge. Umgekehrt lässt sich eine solche Kulturordnung nur mit Gewalt und dem grausamen Zwang aufrechterhalten, der nur einem diktatorischen Staate zur Verfügung steht. Auch hierfür liefert die jüngste Geschichte traurige Beweise.

Kann nun der Idealtypus einer freiheitlichen Kulturordnung, wie wir ihn oben kurz umrissen haben, in dem Idealtypus eines demokratischen Rechtsstaates verwirklicht werden? – In den modernen Rechtsstaaten ist das »Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit« ein Verfassungsprinzip (Art. 2 GG), welches sicherstellen soll, dass jeder Bürger eigene Initiative entfalten kann, d. h. »Planstelle sein kann, ohne dass der Staat das Recht und die Möglichkeit hätte, ihn daran zu hindern. Dieses Prinzip ist auch weitgehend verwirklicht, aber leider nicht ganz, denn es gibt eine ganz besonders schwerwiegende Ausnahme, nämlich das Aufsichtsrecht des Staates über das g e s a m t e Schulwesen (Art. 7 GG). Wer also auf diesem Gebiete planend initiativ wird, ist nicht frei, sondern er muss im Rahmen der allgemeinverbindlichen, staatlichen Planung auf dem Gebiete des Schulwesens bleiben. Diese Regelung widerspricht zweifellos dem Elementarprinzip des Art. 2; sie ist daher ein Fremdkörper in der Verfassung. Sie ist von den Verfassungsgesetzgebern vor allem deshalb in das Grundgesetz aufgenommen worden, weil man – mit einem gewissen Recht, nämlich im Hinblick auf die Verhältnisse im vorigen Jahrhundert, als diese Regelung noch nicht bestand – befürchtete, dass sonst irgendwelche private Institutionen, z. B. die Kirchen und die Gewerkschaften, sonst das Recht auf die freie Entfaltung auf dem Gebiete des Schulwesens auf Grund ihrer Machtstellung einzuschränken in der Lage wären; also in der Lage wären, den Lehrern ihrerseits die Pläne vorzuschreiben. Eine solche Gefahr bestünde in unserer heutigen Gesellschaftsordnung zweifellos, und dieser Zustand ist dem der staatlichen

Planung durchaus nicht vorzuziehen, die übrigens keineswegs dadurch besser oder gar erträglich wird, dass die Beschlussfassung der obersten Planstelle, der eventuelle weitere Planstellen nicht gleichberechtigt sondern untergeordnet sind, nach demokratischen Spielregeln erfolgt. Denn die Mehrheit hat dann die Möglichkeit ihre Prinzipien und Anschauungen, also das, was für die Mehrheit bereits gilt, für a l l e geltend zu machen im Kulturleben und ist deshalb im Kulturleben eben verderblich: sie m u s s in einem immer stärkeren Konformismus hineinführen!

Wir sind aber nur deshalb in die missliche Lage geraten, dass die Väter der Verfassung aus Furcht vor privaten Monopolen ein staatliches schufen, weil nach heute noch herrschender Rechtsauffassung die Grundrechte der Verfassung nur dem Schutze des Einzelnen gegenüber dem Staate dienen, ich also nur dem Staate gegenüber ein Recht auf freie Entfaltung meiner Persönlichkeit habe, nicht gegenüber meinen lieben Mitbürgern! Man beruft sich dabei auf die zweifellos feststehende Tatsache, dass der Verfassungsgesetzgeber nur an den Schutz des Einzelnen gegenüber dem Staat gedacht habe. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die Verfassungen unmittelbar nach Zeiten des Absolutismus und totalitärer Diktaturen entstanden, in denen es gerade diesen Schutz überhaupt nicht gegeben hatte und andererseits wegen der nahezu ausschließlichen Konzentration aller Macht und aller Rechte in den Händen des Staates von privater Seite keine derartige Bedrohung der Freiheit in Betracht gekommen war.

Demgegenüber vertreten Prof. Nipperdey, der Präsident des Bundesarbeitsgerichtes u. a. die Auffassung, dass die Grundrechte auch dem Schutze des Einzelnen gegenüber seinen Mitbürgern und deren Verbänden und Institutionen dienen müssen. Dadurch erhält der Staat die Aufgabe, die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Bürgers, die ja seine Würde ausmachen, nicht nur zu achten, sondern auch zu schützen. (Diese Formulierung verbindet die Art. 1 und 2 GG miteinander. Selbstverständlich ist, dass der Staat den Bürger nicht vor dem Staat, sondern vor seinen Mitbürgern schützen soll.) Diese Erweiterung des Begriffes »Rechtsstaat« ist also unbedingt erforderlich. Sie ist für das Wirtschaftsrecht im Grunde sogar schon vollzogen. Der interessanten Parallele zur Entwicklung der Kulturordnung wegen, sei es gestattet, an dieser Stelle kurz die Entwicklung der Wirtschaftsordnung nachzuzeichnen.

Im vorigen Jahrhundert waren in der Wirtschaft private Machtpositionen möglich: es gab Monopole, die Unternehmer konnten sich zusammenschließen zu Kartellen, und sie konnten so die Freiheit des Verbrauchers und das freie Marktspiel restlos einschränken und zu ihren Gunsten ausnützen. – Welches waren die Vorschläge zur Änderung dieses Zustandes? – Die Gewerkschaften z. B. schlugen vor (und sie tun das heute noch) diese Indu-

strieunternehmen zu verstaatlichen. Dadurch bleibt die Machtposition selbst, natürlich erhalten; sie wird sogar durch das Hinzutreten der politischen Macht, die dem Staate ja eigen ist, noch verstärkt! Demgegenüber stand der Vorschlag freiheitlich gesonnener Kreise, die jede Machtkonzentration ablehnten. Sie empfahlen durch Gesetze und andere geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch einen freien Außenhandel, die Bildung von Monopolen und Kartellen unmöglich zu machen. Bei diesem Vorschlag bleibt das freie Marktspiel erhalten – ja, es wird überhaupt erst sinnvoll! Dieses zweite Rezept ist bei uns von Prof. Erhard mit großem Erfolg erprobt worden!

Das gleiche gilt für das Kulturleben! Die geschilderten Machtpositionen im Geistesleben hat man nicht abgeschafft, indem man im vorigen Jahrhundert an die Stelle privater Institutionen einfach den Staat setzte – sondern nur verstärkt, was eine noch größere Vereinheitlichung zur Folge hatte. Wie im Wirtschaftsleben geht es auch im Geistesleben nicht darum, die Machtposition jemand anderem einzuräumen, sondern es geht darum, die Ausübung von Macht unmöglich zu machen durch rechtliche Verbote und andere geeignete Maßnahmen, zu denen vor allem die Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Kulturträger zählt. Doch davon später.

Wir sehen jetzt also, dass eine freiheitliche Kulturordnung nur zusammen mit dem Idealtypus des demokratischen Rechtsstaates existieren kann, in welchem der Bürger durch die Grundrechte der Verfassung gegenüber dem Staat und seinen Mitbürgern vor Übergriffen in sein Selbstbestimmungsrecht geschützt wird. Werfen wir nun einen Blick auf die Rückwirkungen der freiheitlichen Kulturordnung auf den demokratischen Rechtsstaat.

Wir können es kurz machen, denn es ist evident, dass eine echte, l e b e n d i g e Demokratie ohne den Ideenreichtum und die Dynamik eines wirklich freien Kulturlebens nicht möglich ist und dass die heute herrschende Tendenz zur Massendemokratie und zum politischen Konformismus nicht zuletzt eine Folge der jahrzehntelangen Beschränkung des Kulturlebens durch die staatliche Kulturverwaltung ist.

Im Vorangegangenen sind wir zu zwei idealtypischen Gesamtordnungen der menschlichen Gesellschaft gelangt. Wir haben festgestellt, dass die Staatsform der Diktatur nur vereinbar ist mit zentral geplanten Wirtschafts- und Kulturordnungen, ja notgedrungen zu ihnen hinführt, um als Diktatur bestehen zu können; und wir haben festgestellt, dass die freiheitliche Staatsform der Demokratie nur Bestand hat, wenn sie von freiheitlichen Wirtschafts- und Kulturordnungen getragen wird, die ihrerseits nur im Klima dieser rechtsstaatlichen Demokratie gedeihen können. Wir sprachen deshalb schon von der »Interdependenz der Ordnungen« und der Notwendigkeit der »Systemgerechtigkeit« innerhalb der Gesamtordnung. Wir haben die g e g e n s e i t i g e Bedingtheit, die »funktionalen Zusammenhänge« der

Wirtschaftsordnungen mit den Rechtsordnungen und der Kulturordnungen mit den Rechtsordnungen aufgezeigt, und wir müssen nur noch, um den Kreis zu schließen, untersuchen, welche Kulturordnung mit welcher Wirtschaftsordnung korrespondiert. Erst dann können wir beurteilen, ob die beiden idealtypischen Gesamtordnungen logisch völlig in sich geschlossen sind.

Kulturordnung und Wirtschaftsordnung

In jeder Gesellschaftsordnung wird von den in der Wirtschaft erzeugten Waren ein gewisser Teil (meist nicht in natura sondern in Form von Bezugsscheinen = Geld) den im kulturellen Leben tätigen Menschen zur Verfügung gestellt, welche diese Waren zur Ausübung ihrer kulturellen Tätigkeit und für den eigenen Lebensunterhalt verwenden: die in der Wirtschaft arbeitenden Menschen müssen die Kulturschaffenden miternähren!

Betrachten wir diesen Vorgang bei den verschiedenen Wirtschaftsordnungen. In der Zentralplanwirtschaft hat nur die Planstelle die Befugnis über nennenswerte wirtschaftliche Werte zu verfügen. Sie allein entscheidet also, wieviel Geld (bzw. Waren) aus dem Wirtschaftsprozess für das kulturelle Leben abgezweigt wird. Und wer verteilt dieses Geld dann an die Kulturschaffenden? Wenn das Kulturleben einer Zentralplanstelle untersteht, wird die Wirtschaftsplanstelle es an diese überweisen und sie (die Kulturplanstelle) wird es gemäß dem von ihr aufgestellten Kulturplan verteilen. Auf diese Weise stehen die Kulturschaffenden zur Planstelle nicht nur in dem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis der Gehorsamspflicht, sondern sie sind auch noch finanziell von ihr abhängig. Diese beiden Ordnungstypen greifen also gut ineinander. Untersteht das Kulturleben jedoch keiner Planstelle, haben wir eine freiheitliche Kulturordnung, in welcher jeder Mensch potenzielle Planstelle ist, die keinen Vorgesetzten hat, dann ist es schon sehr schwierig mit der Verteilung des Geldes, welches die Wirtschaftszentrale für das kulturelle Leben zur Verfügung stellt. Denn derjenige, welcher das Geld verteilt, sei es nun die Wirtschaftszentrale selbst oder ein »unabhängiges« Gremium, muss nun beurteilen, für welche der unzähligen geplanten kulturellen Veranstaltungen (Schulen, Universitäten, Tagungen, Kinos, Theater, Lyriker) Geld zu ihrer Durchführung zur Verfügung gestellt wird. Die Verteilungsstelle entscheidet also letztlich darüber, welche Pläne durchgeführt werden können. Es werden natürlich nur die Pläne sein, die den Vorstellungen, welche die Verteilungsstelle von sinnvollen kulturellen Institutionen und Betätigungen hat, möglichst genau entsprechen. Dieses Auswählen unter den Plänen ist selbst eine Planungsfunktion! Die Vertei-

lungsstelle wird – ob sie will oder nicht – sich auswirken wie eine Zentralplanstelle für Kultur. Es werden nach kurzer Zeit eben nur noch Pläne gemacht und der Verteilungsstelle vorgelegt, bei denen man erwartet, dass sie zustimmt. Man wird sich, wenn auch notgedrungen und widerstrebend, der Meinung der Verteilungsstelle unterwerfen, denn »wes' Brot ich ess, des Lied ich sing« ist nicht nur ein hübsches Sprüchlein sondern rauhe Wirklichkeit! Wir sehen eine freiheitliche Kulturordnung kann sich neben einer Zentralplanwirtschaft nicht halten, sie verwandelt sich mit tödlicher Sicherheit in eine Zentralplankultur.

In dem Idealtypus einer Marktwirtschaft sind alle wirtschaftlichen Werte im Eigentum der Bürger, und zwar kann jeder wirtschaftliche Werte in Form von Produktionsmitteln, Konsumtionsmitteln oder – noch indifferent – in Form von Geld erwerben und dann allein darüber verfügen. Niemand würde auf die Idee kommen, der Zentralplanstelle für Kultur davon auch nur eine Mark freiwillig zu geben. Aber kein Kulturleben kommt ohne Spenden aus, weil sich Kultur eben nicht immer verkaufen lässt. Es bleibt nur ein Mittel und das ist: mit Gewalt in den alleinigen Verfügungsbereich des Einzelnen einzubrechen, d. h. Steuern zu erheben für eine Sache, die der Einzelne vielleicht heftig ablehnt, die er aber vor allem nicht in weiterem Sinne als seine Sache ansieht, weil sie auch ohne sein Dazutun auf Grund obrigkeitlicher Befehle abläuft. Ganz anders steht der Einzelne zu den Institutionen in einer freiheitlichen Kulturordnung, zu »seiner« Schule, »seiner« Universität, »seiner« Kirche, dem »guten« Theater usw. Hier ist er bereit zu geben, was er erübrigen kann. Wie steht es nun aber mit seinem Einkommen und Vermögen – hat er etwas übrig? – Hier müssen wir etwas weiter ausholen und uns Einzelheiten des Idealtypus der Marktwirtschaft vergegenwärtigen.

In dem Idealtypus einer Marktwirtschaft, also in der Wirtschaftsordnung, in welcher jeder Betriebs- und Konsumpläne aufstellen kann, kann man als Unternehmer und als Konsument die Mitwirkung anderer an den eigenen Betriebsplänen (durch Bereitstellung von Boden, Arbeitskraft oder Kapital) oder Konsumplänen (z. B. durch Übereignung von Waren) nur durch entgeltliche Verträge erzielen, d. h. nur dadurch, dass man den anderen bei ihren Plänen hilft, z. B. mit Geld (Prof. Franz Böhm). Wenn alle Verträge voll entgeltlich sind, d. h. wenn die Hilfe des einen der des anderen stets genau entspricht, dann ist die Brüderlichkeit in der Wirtschaft verwirklicht, die in der großen Französischen Revolution gefordert wurde und deren Realisierung das russische Volk sich vom Kommunismus erhoffte. Wann ist nun aber ein Vertrag voll entgeltlich? – Immer dann, wenn nicht ein Partner dem anderen irgendwie überlegen ist, weil er ein Monopol irgendeiner Art innehat oder an einem solchen partizipiert, sodass der andere, der auf seine Leistung nicht verzichten kann oder will, diese nur

gegen eine überhöhte Gegenleistung erhält. Es muss also auf den Warenmärkten »vollständige Konkurrenz« herrschen, d. h. eine allgemeine Machtlosigkeit gegenüber den Preisen. Dann muss der Produktionsfaktor Arbeit mindestens so knapp sein wie die Produktionsfaktoren Boden und Kapital; es muss Vollbeschäftigung herrschen, damit der Arbeitsertrag sich möglichst gerecht auf die drei Produktionsfaktoren verteilt. Der Anteil des Kapitals am Arbeitsertrag wird gleich Null, wenn es sich soweit vermehrt hat, dass es aufhört knapp zu sein (Keynes). Der Anteil des Bodens am Arbeitsertrag (die Grundrente) wird der natürlichen Knappheit des Bodens wegen bleiben. Da jedoch mit dem Schwinden der Kapitalrente der Boden sehr teuer und daher unverkäuflich wird, muss die Grundrente weggesteuert werden, sodass der Anteil des Bodens am Arbeitsertrag nicht direkt in die Hände Privater gelangt (eine solche Steuer wäre nicht überwälzbar, weil sie einer Verknappung des Angebots entgegenwirkt). Für Private gibt es dann im Wirtschaftsleben nur noch Arbeitseinkommen, die ihrer Leistung genau entsprechen. Infolge der Vollbeschäftigung werden die niedrigen Arbeitseinkommen am stärksten steigen, denn es kann zwar jeder, aber es braucht und will dann niemand Hilfsarbeiter, Putzfrau, Gepäckträger oder Straßenkehrer sein und diese Berufe werden dann relativ hoch entlohnt.

Der Weg zu dieser optimalen Wirtschaftskonjunktur ist weit (aber nicht von einem Fortschritt der Technik abhängig!), doch kann neben ihm eine freiheitliche Kulturordnung am besten gedeihen, weil die Abhängigkeit der Kulturschaffenden und ihrer Institutionen von den Geldgebern am geringsten ist (1). Völlig unabhängig von Geldgebern ist nur wer selber arbeitet (es lebe der Werkstudent!) oder Vermögen hat (2). In völliger Abhängigkeit befindet sich, wer nur einen einzigen Geldgeber hat und keinen anderen finden kann (dieser könnte z. B. einer Schule weitgehend Vorschriften bezüglich des Lehrplanes machen) (3). Relativ unabhängig ist, wer von sehr vielen jeweils kleine Beträge erhält, sodass sich deren Summe kaum ändert, wenn einmal einer oder mehrere Geldgeber verärgert sein sollten und nicht mehr zahlen. – Der unter (2) geschilderte Zustand ist für die Kulturinstitutionen bei uns heute charakteristisch. Der monopolistische Geldgeber ist (nicht zuletzt wegen der Einkommensverringerung der Privaten durch die Steuern) der Staat oder (wegen der Bestimmungen der Steuergesetze und der Kapital- und Bodenrente) ein großer Unternehmer. Die unter (1) und (3) geschilderten Zustände wären beim oben kurz skizzierten Idealtypus der Marktwirtschaft gegeben. Der Werkstudent könnte während einer zumutbaren Arbeitszeit ausreichend verdienen, weil die Summe aller Arbeitseinkommen um den Anteil der Kapitalrente am Arbeitsertrag steigt und die niedrigen Einkommen davon am meisten profitieren würden, wie wir sahen. Die Steuergesetze dürfen einer r e s t l o s e n und gerechten Verteilung des

Arbeitsertrages an die Mitarbeiter des Betriebes nicht entgegenstehen, d. h. der Unternehmer darf nicht in die Lage versetzt werden, aus dem Arbeitsertrag, der ja das Einkommen aller Betriebsangehörigen ist, z. B. Spenden an kulturelle Institutionen zu geben, weil er damit über das Einkommen anderer verfügt, ohne deren Zustimmung zu haben. Er könnte aus dem Arbeitsertrag des Betriebes größere Beträge an die Kulturinstitutionen seiner Wahl geben, als aus seinem persönlichen Anteil an diesem Arbeitsertrag, sodass er mittels der größeren Spende einen größeren Einfluss auf die Kulturinstitution erhielte und von seinen Mitarbeitern gar nicht anerkannte Institutionen oder Personen mit deren Geld fördern könnte.

Der »Normalbürger« hätte tatsächlich Geld übrig, denn der Konsum (Nahrung, Kleidung, Wohnung) ist bekanntlich begrenzt und gespart (= investiert) wird nur so viel wie notwendig, denn der Zins ist niedrig, da der Kapitalbedarf der Wirtschaft gedeckt ist (und das im Zeitalter der Automation!), sodass kein Anreiz besteht, unbegrenzt weiter zu sparen. Die nichtverkonsumierten und nichtgesparten Einkommensteile sind übrig zur Finanzierung eigener oder fremder kultureller Bestrebungen, sie können gar nicht anders verwendet werden! Diesem Überfluss der Wirtschaft steht ein unbegrenzter Bedarf der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden gegenüber, denen er zukommen kann: einer Schule, einer Universität, einer Religionsgemeinschaft, einem Künstler, dem Theater usw. usf.

Wenden wir uns nun den Einflüssen einer freiheitlichen Kulturordnung auf die Wirtschaft zu. – Das zentralgeplante und -verwaltete Bildungswesen, welches bei uns seit Jahrzehnten etabliert ist, hat einen ungenügenden Bildungsstand zur Folge, was sich in der Wirtschaft immer deutlicher bemerkbar macht. Dass das verwaltete Bildungswesen mit der dynamischen Entwicklung der freiheitlichen Wirtschaft nicht Schritt zu halten vermag, zeigt sich besonders deutlich an dem heute herrschenden Mangel an Führungskräften. Die Manager haben deshalb die längste Arbeitszeit, weil es einfach an Managern fehlt. Das beweisen die unzähligen Stellenanzeigen in den Wochenendausgaben der großen Zeitungen sehr eindrucksvoll. Verantwortungsbewusste Menschen, die eigene Initiative entwickeln, möchte die Wirtschaft haben ... ja, aber wie soll denn ein Bildungswesen, in dem es Verantwortung und Initiative des Einzelnen nicht gibt, sondern wo alles autoritär gelenkt wird, wie soll das verantwortungsbewusste Menschen mit eigener Initiative hervorbringen?!

Der Mangel an ausreichender Bildung macht sich auch noch auf andere Weise in der Wirtschaft bemerkbar. Die gute Wirtschaftsentwicklung ermöglichte eine Arbeitszeitverkürzung und damit den freien Samstag in vielen Betrieben. Leider stellte sich heraus, dass ein großer Teil der arbeitenden Menschen dieses verlängerte »Erholungswochenende« offenbar

recht sinnlos verwendet. Aus einer Notiz, die im Sommer durch die Presse ging, war zu entnehmen, dass an den Montagen die Arbeitsproduktivität bis zu 50 Prozent heruntergeht! Auch sind an diesen Tagen Betriebsunfälle ganz besonders häufig. Das spricht Bände zum Thema Freizeitgestaltung!

Der Bildungsstand ist aber nicht nur im Produktionsprozess, sondern auch auf der Konsumseite der Wirtschaft von Bedeutung. Für den Bestand und die Entwicklung einer Marktwirtschaft sind die Konsumgewohnheiten ein entscheidender Faktor, ist es sehr wichtig, ob die Konsumenten im wesentlichen »außengeleitete«, d. h. manipulierte Massenmenschen sind, konformistisch in ihren Bedürfnissen und Wünschen oder ob hier eine große Mannigfaltigkeit herrscht, infolge der individualistischen Haltung des Großteils der Konsumenten. Wirtschaftsminister Erhard äußerte sich im Sommer in der F.A.Z. etwa folgendermaßen. »Je weniger Konformierung bei uns herrscht, um so besser geht es der mittelständischen Wirtschaft, die keine Massenfabrikation hat und nicht marktbeherrschend ist, also am besten in die Wettbewerbsordnung der Marktwirtschaft passt. Nur mittlere und kleinere Unternehmen sind in der Regel beweglich genug sich differenzierten Wünschen und Bedürfnissen anpassen zu können. Massenanfertigungen durch (die Wettbewerbsordnung störende) Riesenunternehmen sind nur möglich, wenn dem ein entsprechender Massenbedarf gegenübersteht. Deshalb sind nichtkonformistische Menschen eine Voraussetzung einer gesunden Marktwirtschaft mit vielen mittleren und kleineren Unternehmungen«.

*

Die beiden idealtypischen Gesamtordnungen sind also beide logisch völlig in sich geschlossen. Die eine ist eine reine »Subordinationsordnung« und die andere eine reine »Koordinationsordnung« (Böhm). In der Subordinationsordnung hat einer oder ein kleines Kollektiv unbeschränkte Macht über alle anderen Menschen. In der Koordinationsordnung ist »der Einzelne«, überspitzt gesagt, »ohnmächtig, aber zu allem berechtigt« (Böhm), denn die Koordination aller menschlichen Pläne und damit menschlichen Handlungen wird nicht von Menschen vorgenommen, sondern vollzieht sich nur selbsttätig auf Grund der funktionalen Ordnungszusammenhänge. (Das wird Menschen, die von ihrem eigenen Besserkönnen völlig überzeugt sind, natürlich gar nicht recht sein; sie sollten den kleinen Diktator in ihrem Herzen schleunigst absetzen oder stürzen!) Diese Funktionalismen sind weitaus wirksamer und besser als jeder interventionistische Dirigismus. Wir finden sie nicht nur zwischen den einzelnen Gliedern der Gesamtordnung wirksam, sondern auch innerhalb dieser Glieder, was im Rahmen dieser Dar-

stellung nicht nachgewiesen werden konnte; es sei nur auf den besonders leicht erkennbaren Funktionalismus der Preisbildung bei vollständiger Konkurrenz und das bekannte Prinzip der Gewaltenteilung im Rechtsstaate hingewiesen. Wenn die Funktionalismen überall selbstregulierend wirksam sind, kann man von der Sozialordnung mit vollem Recht sagen, sie sei ein Organismus (im Sinne einer funktionellen Einheit)! Diese organische Sozialordnung kann, wie gesagt, ohne interventionistischen Dirigismus, d. h. ohne dass einzelnen Menschen Macht über ihre Mitmenschen gegeben werden müsste, bestehen; sie trägt damit der Tatsache Rechnung, dass der Mensch ein Individuum ist, welches der Möglichkeit freier Entfaltung zu seiner Entwicklung bedarf.

Wir haben mit dem Bild der funktionsfähigen, freiheitlichen Gesamtordnung das Ziel der Entwicklung unserer Sozialordnung umrissen. Es steht jetzt die Frage vor uns: wie gelangen wir zu diesem Ziel? Das Suchen und Beschreiten des Weges ist zweifellos spannender und reizvoller als die Entdeckung des Zieles . . . »Uns ist gegeben auf keiner Stufe zu ruhen!«